

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 den Aufstellungsbeschluss für den

Bebauungsplanes Nr. 96 „Weiherstraße / Ferndorfer Straße“ im Stadtteil Ferndorf

gefasst.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet ist rd. 15.300 qm groß. Es liegt im Stadtteil Ferndorf und wird im Westen von der Weiherstraße, im Norden von der Ebertshahnstraße, im Osten von der Bergstraße und im Süden von der Ferndorfer Straße begrenzt.

Planungserfordernis:

Die Planung ist erforderlich, um eine angemessene bauliche Entwicklung der Grün- und Gartenflächen im Innenbereich des Plangebietes zu ermöglichen. Gegenstand der Planung ist somit im Wesentlichen die Festsetzung von Bauflächen bzw. überbaubaren Flächen und notwendigen Verkehrsflächen für diesen Bereich. Darüber hinaus soll die Randbebauung entsprechend den vorhandenen faktischen und rechtlichen Gegebenheiten planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht:

Der Planentwurf einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 30.03.2011 bis 29.04.2011

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5, Zimmer 206, öffentlich aus. Die Bebauungsplan-Änderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Sie trägt einem Bedarf an Investitionen für Wohnraum Rechnung.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kreuztal, den 16.03.2011

Der Bürgermeister
gez. Kiß